

IfÖL & IGLU · Windhäuser Weg 8 · 34123 Kassel

An die Landwirtinnen und Landwirte im
WRRL-Maßnahmenraum KS_1

Geschäftsführer IfÖL GmbH
Dr. Richard Beisecker
Amtsgericht Kassel
HRB 17791

Tel.: 0561 70 15 15 0
Fax: 0561 70 15 15 19
Email: info@ifoel.de
Web: www.ifoel.de

Bankverbindung:
DE92 5206 2601 0004 642244
GENODEF1HRV
USt.-IdNr. 321525597

Kassel/Göttingen, 24.09.2025

HALM 2 und Erosionsschutz

Die Antragsfrist für HALM 2 rückt wieder näher. Der Zuwendungsantrag muss in der Regel **bis zum 1. Oktober** im Jahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr gestellt werden und der zuständigen Bewilligungsstelle vorliegen. Der Verpflichtungszeitraum beläuft sich auf meist auf fünf Jahre. Eine Übersicht der HALM 2-Maßnahmen finden Sie unter folgendem Link:



<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderung/agrarumweltprogramm>

Im Folgenden wollen wir besonders auf die Maßnahmen zum Erosionsschutz eingehen und Ihnen darüber hinaus Praxisbeispiele zum Erosionsschutz vorstellen.

Zum Modul C.1 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau) können verschiedene Bausteine ergänzt werden, dazu gehören beispielsweise C.1.3.D (Erosionsschutz) und C.1.13.E (Humusmehrnde Kulturen):



Abbildung 1: Erosionsereignis mit Bodenabtrag
(Foto: IGLU Göttingen)

C.1.3.D: Erosionsschutz

Auf allen Ackerflächen, die in der Erosionsschutzkulisse $K_{\text{Wasser}2}$ liegen, wird ein durchschnittlicher C-Faktor (Bewirtschaftungs- bzw. Bodenbedeckungsfaktor) von höchstens 0,2 eingehalten. So beträgt der C-Faktor beispielsweise für Wintergerste 0,07 und für Silomais 0,35. Die Einstufung der Kulturen können Sie in Anlage 10 des Merkblatts zum Gemeinsamen Antrag einsehen:



<https://www.wibank.de/re-source/blob/wibank/615584/0ac7f38ddfa301cb90a23a903cd9297c/merkblatt-zum-ga-2025-data.pdf>

Liegt der C-Faktor bei Einzelflächen der Kulissee oberhalb von 0,25, muss ein Mulchsaatverfahren angewendet werden.

- Die Bewirtschaftung der Verpflichtungsflächen muss parallel zum Hang erfolgen
- Brachflächen werden bei der Berechnung des C-Faktors nicht berücksichtigt
- Förderhöhe: 50 €/ha für alle förderfähigen Ackerflächen in der Kulissee $K_{\text{Wasser}2}$

Beziehen Sie in Ihre Überlegungen mit ein, dass die großkörnigen Leguminosen Ackerbohne, Wicken, Linsen, Lupinen und Erbsen/Bohnen-Mischkultur einen C-Faktor von 0,3 haben, sie müssen auf den Flächen in der Kulissee $K_{\text{Wasser}2}$ also in Mulchsaat angebaut werden. Erbsen und Körnerleguminosen/Getreide-Gemenge liegen bei 0,2 bzw. 0,21.

C.1.3.E: Humusmehrende Kulturen

Diese Maßnahme kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, in denen organischer Dünger anfällt oder solchen aufnehmen. Sie ist außerdem nicht mit C.1.3.B (Blühende Kulturen) kombinierbar. Darüber hinaus gilt folgendes:

- Auf mind. 40 % der Ackerfläche sind humusmehrende Kulturen anzubauen. Dazu zählen im Wesentlichen Ackerfutter (Kleegras,

Praxisbeispiel – Maisuntersaaten

- **Vorteile:** Nährstoffbindung und –konservierung, Verminderung von Wind- und Wassererosion, Durchwurzelung und Verbesserung der Bodenstruktur, Humusaufbau und –erhalt, Bessere Befahrbarkeit zur Maisernte, Unterdrückung von Samenunkräutern, Nutzung als Substrat oder Futter
- **Nachteile:** Konkurrenz um Wasser bei starker Trockenheit, Ausreichende Niederschläge als Voraussetzung, Bei Unkräutern wie Ampfer und Quecken ungeeignet, Komplexere Unkrautbekämpfung
- Auf der Demonstrationsfläche stellte die Untersaat im **6– bis 8-Blattstadium** keine Nährstoff– oder Wasserkonkurrenz zum Mais dar
- **Vorfrucht:** Wintergerste mit anschließender Zwischenfrucht
- **Bodenbearbeitung:** Walzen der Zwischenfrucht, Pflugeinsatz, Saatbettbereitung
- **Aussaat** mit APV-Einzelkornsaatmaschine und zusätzlicher Verrieselungseinrichtung für die Untersaat von Aquagrar, Reihenabstand 75 cm beim Mais



Abbildung 2: Entwicklungsstand der Untersaat im 6- bis 8-Blattstadium (links, Foto von IfÖL GmbH), in der Blüte des Mais (mitte, Foto von IfÖL GmbH) und die Beschreibung der Sähmaschine von Aquagrar (rechts, Grafik von Heinrich Spitz)

Luzerne, Rotklee, Ackergras) außer Silomais, Futterrüben und Steckrüben. Kulturen wie Winterraps oder Körnerleguminosen gehören nicht dazu.

- Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben dürfen zusammen max. 20 % der Ackerfläche beanspruchen.
- Förderhöhe: 65 €/ha

C.3.2: Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Die Förderhöhe für diese Maßnahme beträgt 750 €/ha und enthält folgende Verpflichtungen:

- Anlage von Blühstreifen/-flächen für fünf Jahre, Einsatz bis spätestens 31. Mai
- Es werden höchstens auf 10 % bezogen auf die mit Ackerkulturen bestellten Flächen gewährt (gemäß Agrarantrag).
- Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha

- Angepasstes Saatgut mit mindesten 25 Arten (laut Anlage 6b der HALM 2-Richtlinie)
- Mindestens einmalige Pflegearbeiten durch Mähen oder Mulchen auf mindestens 25 % und maximal 50 % der Fläche zwischen 01.09. und 30.10.
- Keine Nutzung erlaubt
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und N-haltigen Düngemitteln
- Kein Flächenwechsel möglich

Interessant ist diese Maßnahme vor allem bei großen Ackerschlägen. Sie ermöglicht durch so geschaffene Schonstreifen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau kann dies eine interessante Möglichkeit sein, weil durch die Käferbekämpfung auch Nützlinge (u. a. Schlupfwespen, die Rapsschädlinge effizient reduzieren können) in Mitleidenschaft gezogen werden.

Praxisbeispiel – Blühfläche

- Diese mehrjährige Blühfläche wurde im Frühjahr 2024 gezielt auf einer Fläche mit starker Hangneigung angelegt.
- Ein lokaler Imker hat die vielfältige Blüentracht zum Anlass genommen, seine Bienen dort zu positionieren.
- **Vorteile:**
 - Erosionsschutz
 - Habitat für Insekten, Vögel und andere Tiere
 - Positive Öffentlichkeitswirkung
- **Nachteile:** Keine Nutzung des Aufwuchses möglich
- Ein Schröpfschnitt ist beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzarten möglich



Abbildung 3: Erfolgreich etablierte Blühfläche (Fotos: IfÖL GmbH)

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Vielen sind sicherlich vergangene Erosionsereignisse in Erinnerung, vor allem im Frühjahr auf Maisflächen oder im Spätsommer/Herbst auf unbestellten bzw. gerade bestellten Flächen. Auch in Zukunft ist regelmäßig mit dem Auftreten von Starkregenereignissen zu rechnen.

Der über Jahrhunderte bis Jahrtausende gebildete Oberboden kann durch starke Erosionsereignisse innerhalb weniger Jahre verloren gehen. Auf erosionsgefährdeten Standorten ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen vor allem in Fruchtfolgen mit gefährdeten Kulturen deshalb dringend anzuraten!

Das Land Hessen bietet mit der HALM2-Maßnahme C.3.3. eine Förderung von Erosionsschutzstreifen an, wobei folgende Maßgaben gelten:

- Die Breite muss durchgängig 6 bis 30 m betragen, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für den gesamten Zeitraum (5 Jahre)
- Auf den Streifen dürfen keine Pflanzenschutzmaßnahmen und keine N-Düngung erfolgen
- Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung (Anlage 6c der Richtlinie)
- Der Aufwuchs kann genutzt werden
- Das Abstellen von Maschinen ist untersagt
- In Erosionskulisse förderfähig (HALM2- Layer Erosion, siehe Link auf letzter Seite)
- Keine Förderung in Wasserschutzgebieten, wenn dort die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder Stickstoffhaltigen Düngemitteln untersagt ist.
- Förderhöhe: 700 €/ ha



Abbildung 4: Erosionsschutzstreifen im Mais (Foto: IGLU Göttingen)

Wenn Sie weitere Fragen zu HALM 2 haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Krähling

R. Schatt

Johanna Krähling (IfÖL GmbH) & Roland Schatt (IGLU GbR)